





Kriminalistik/Kriminaltechnik

Skriptum

5

- Beweislehre -

Mai 2021

KHK Ulf Steinert



1. Grundlagen

Allgemeines, Ziel, Begriff, Definition, Gegenstand, freie Beweiswürdigung



1.1 Der Beweis

Zur Klärung der prozessualen Tat und der Frage nach der Rechtsfolge werden in der Hauptverhandlung Beweise eingebracht nach den Vorschriften des Strengbeweisverfahrens; das heißt, es dürfen nur die in der Strafprozessordnung zugelassenen Beweismittel erhoben und im Urteil berücksichtigt werden. Als Beweismittel zugelassen sind

- Augenschein,
- Zeugen,
- Sachverständige,
- Urkunden
- Aussage des Beschuldigten.

Beweisanträge können die Staatsanwaltschaft, der Nebenkläger, der Privatkläger, der Angeklagte und sein Verteidiger stellen.

Der Beweis muss in der Hauptverhandlung zu der Überzeugung des Gerichts führen, dass eine Behauptung wahr oder unwahr ist und sich ein bestimmtes Geschehen ohne vernünftigen Zweifel so und nicht anders zugetragen hat.

Beweisen heißt:

Ausnutzen von Beweismitteln, um vorangegangene oder gegenwärtige Tatsachen oder Erfahrungssätze (Indizienbeweise) festzustellen.

Beweisbedürftig ist jede entscheidungserhebliche Tatsache, die der Angeklagte (im Prozess) nicht glaubhaft eingesteht und jeder Erfahrungssatz (Indiz), der nicht allgemeingültig ist

2. Arten des Beweises (Personalbeweis, Sachbeweis)

Die StPO kennt vier Beweismittel, den Zeugen, den Sachverständigen, den Urkundenbeweis und den Augenschein. Diese werden unterteilt in den Personalbeweis und den Sachbeweis. Der Personalbeweis umfasst den Zeugen und den Sachverständigen; der Sachbeweis die Urkunde und den Augenschein.

Grundsatz der Unmittelbarkeit

Gem. § 250 StPO ist es nicht zulässig, den Personalbeweis durch den Sachbeweis zu ersetzen. Dies erklärt sich aus dem Prinzip der Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung, wonach immer das tatnächste Beweismittel zur Sachverhaltserforschung benutzt werden und das Gericht selbst wahrnehmen muss. Urkunde und Augenschein sind Sachbeweise.



2.1 Personalbeweis

Der Personalbeweis wird durch Vernehmung von Personen (Beschuldigter, Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige) erhoben.



Beweiswert beim Personalbeweis (BVerfG, NJW 1975, 104, BGHSt 32, 115 [127])

- Der Zeugenbeweis ist eines der wichtigsten Beweismittel, das die StPO zur Wahrheitserforschung zur Verfügung stellt.
- Der Beweiswert hängt nicht von der strafprozessrechtlichen Stellung der Person ab, sondern vom persönlichen Gesamteindruck (BGHSt 18, 238 [241])

2.2 Sachbeweis

a) Augenscheinsbeweis:

Beim Augenscheinsbeweis erfolgt die Beweisführung durch Einnahme des richterlichen Augenscheins in oder außerhalb der mündlichen Verhandlung oder der Hauptverhandlung. Er wird angetreten und erbracht durch alles, was durch Augenschein, also sinnliche Wahrnehmung, auf die Überzeugungsbildung des Richters einwirkt.

Augenscheinsobjekte enthalten im Gegensatz zu Urkunden keine Gedankenerklärung, sondern ermöglichen durch ihre Existenz oder Beschaffenheit bestimmte Schlussfolgerungen (z.B. Fingerabdruck).

Es sind sinnlich wahrnehmbare Gegenstände (z.B. Tatwaffe), Spuren, Modelle, technische Aufzeichnungen, Ergebnis einer Videoüberwachung

b) Urkunden:

Schriftstücke aller Art in deutscher Srache, die eine gedankliche Erklärung verkörpern, inkl. Protokolle, Berichte, schriftliche Expertisen

Beweiswert beim Sachbeweis (BGHSt 38, 320, auch BGH in NStZ 1994, 554)

- stellt physikalische und chemische Tatsachen fest
- Kann Tatserien erkennbar machen
- ist wichtiger Fahndungshinweis
- identifiziert den Spurenleger
- kann Aussagen verifizieren. Personen mit einer Aussage festlegen lassen, die mit dem Sachbeweis überprüft werden kann. z.B. "Ich habe diese Waffe nie besessen". Sein Fingerabdruck am Lauf beweist das Gegenteil.
- ist Indizienbeweis (mittelbarer oder indirekter Beweis) in Bezug auf die Tat. Ausgenommen bei "Besitztatbeständen", z.B. Waffen, illegale Rauchmittel, Falschgeld etc.
- Hoher Identifikationswert

2.3 Alibibeweis (Sonderform)

 die nachgewiesene Anwesenheit einer kriminalistisch interessierenden Person zu einer kriminalistisch interessierenden Zeit an einem anderen als dem kriminalistisch interessierenden Ort



• Siehe Verdachtslehre!

3. Beweismittel

Zu den Beweismitteln zählen die Aussage des Zeugen, des Sachverständigen, die Einlassung des Beschuldigten, der Augenscheinsbeweis und der Urkundsbeweis.

Beweismittel sind Mittel, derer sich die Parteien eines Rechtsstreits zum Beweis einer Behauptung vor Gericht bedienen können.

Für die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung eines Gerichtsprozesses sind die Beweismittel begrenzt (Strengbeweis):

Zulässig sind nur:

- der richterliche Augenschein (§§ 371 372a ZPO, § 81 FGO, § 118 SGG, § 96 VwGO, §§ 86 - 93 StPO)
- der Zeuge (§§ 373 401 ZPO, § 81 FGO, § 118 SGG, § 96 VwGO, §§ 48 71 StPO)
- der Sachverständige (§§ 402 414 ZPO, § 81 FGO, § 118 SGG, § 96 VwGO, §§ 72 -85 StPO)
- die Urkunde (§§ 415 444 ZPO, § 81 FGO, § 118 SGG, § 96 VwGO, §§ 249 256 StPO)

Die Vernehmung des Angeklagten (Einlassung, Geständnis) im Strafprozess ist dagegen kein Beweismittel, die Aussage <u>kann</u> aber als Beweis gewertet werden.

Urkunden und Augenschein werden als sachliche Beweismittel (Sachbeweis) bezeichnet, die anderen als personale Beweismittel (Personalbeweis).

Das Gericht ist an die abschließende Aufzählung der Beweismittel gebunden.

Es gibt keine festen Regeln dafür, welches Beweismittel die höchste Beweiskraft besitzt. Für die Beweiswürdigung gilt in allen Prozessordnungen der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Der Richter kann frei bestimmen, welcher der Beweise nach seiner Überzeugung schwerer wiegt. In der Praxis ist aber die Zeugenaussage das mit Abstand "unsicherste" Beweismittel, da die Erinnerung von Personen vielen unwägbaren Einflüssen unterliegt.

Der Sachbeweis kann nur naturwissenschaftliche Feststellungen treffen, keine juristischen oder philosophischen Fragen beantworten. Beispiel:

Leiche, daneben kniet ein Mann, an dessen Kleidung das Blut der Leiche haftet und dessen Fingerabdrücke auf dem Tatmesser – Täter oder Helfer?

Die Spuren geben keine Auskunft darüber. So eine Person ist neutral, SPURENLEGER. In der weiteren kriminalistischen Arbeit ist der Personalbeweis wichtig.

Der Sachbeweis muss deshalb immer im Zusammenhang mit den Gesamtumständen der Tat und den übrigen Beweisen gesehen werden.

Der Sachbeweis kann allerdings den Lügenden überführen, Koppelung des Sachbeweises mit dem Personalbeweis. Im Personalbeweis muss der Kriminalist die Aussage zweifelsfrei

dokumentieren, die eine Anwesenheit, eine Beziehung oder einen Besitz leugnet. Damit verneint der Befragte die legale Entstehung von Spuren an tatrelevanten Orten, Personen oder Sachen. Danach wird die Tatsache offenbart, dass sich die Fingerabdrücke des Befragten an der Theke, seine Spermaspuren an der Wäsche der Getöteten oder Hautabriebe mit seinem DNS-Code an der Waffe befinden.

Diese Tatsachen beweisen auch jetzt nicht die Täterschaft, aber die Unwahrheit der Aussagen und sind damit ein wichtiges Indiz in Richtung Täterschaft.

Eine solche Taktik ist erlaubte kriminalistische List.

3.1 Aussage des Zeugen (Personalbeweis)

Zeuge ist, wer über sinnliche wahrgenommene Tatsachen berichtet, die er erlebt hat und die er durch seine Sinne in seinen geistigen Besitzstand aufgenommen hat.

Tatzeugen können über den Tathergang selbst etwas sagen.

Ergänzungszeugen können über Umstände Angaben machen, die außerhalb des eigentlichen Tathergangs liegen.

Geschädigte/Verletzte sind klassische Zeugen – meist die besten Zeugen, nehmen aber eine Sonderstellung ein.

Sachverständige Zeugen bekunden Tatsachen, für deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich ist = Sonderform des Zeugen

Grundsätzlich hat der zur Hauptverhandlung geladene Zeuge folgende Pflichten:

Erscheinungspflicht

Ist der Zeuge ordnungsgemäß geladen worden, so hat er eine Erscheinungspflicht.

Das Nichterscheinen kann Ordnungsmittel zur Folge haben, sofern das Ausbleiben nicht rechtzeitig und genügend entschuldigt worden ist. Die Folgen des Ausbleibens sind die Auferlegung der Kosten, die Festsetzung von Ordnungsgeld und die Anordnung der Vorführung. Anstelle des Ordnungsgeldes tritt die Ordnungshaft, wenn der Betrag nicht aufgebracht werden kann.

Aussagepflicht

Sofern kein Zeugnisverweigerungsrecht für den Zeugen besteht, ist er zu einer vollständigen und wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet. Sagt ein Zeuge trotz gegebenem Zeugnisverweigerungsrechts aus, muss die Aussage ebenfalls vollständig und wahr sein.

Schweigt ein Zeuge unberechtigterweise, so darf diese Tatsache mit der gebotenen Vorsicht zur Überzeugungsbildung verwertet werden. Der Richter muss zuvor versuchen, den Zeugen mit geeigneten Mitteln zu einer Aussage zu veranlassen. Geeignete Mittel bedeutet hier, dass dem

Zeugen die durch die Weigerung verursachten Kosten auferlegt werden. Gleichzeitig wird ein Ordnungsgeld bzw. Ordnungshaft festgesetzt.

Ferner steht es im Ermessen des Gerichts, die Möglichkeit der Beugehaft zur Erzwingung des Zeugnisses zu nutzen. Allerdings muss hierbei geprüft werden, ob diese Maßnahme in einem ausgewogenen Verhältnis zur Bedeutung der Strafsache und der Aussage steht.

Wahrheitspflicht/Eidespflicht

Auf Verlangen muss der Zeuge seine Aussage beeiden. Die Zeugen sind einzeln und nach ihrer Vernehmung zu vereidigen. Grundsätzlich besteht eine Eidespflicht, es sei denn, das Gesetz sieht Ausnahmen vor. Beispielsweise ist von der Vereidigung abzusehen, wenn die Person das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder diese wegen mangelnder Verstandesreife oder geistiger bzw. seelischer Behinderung das Wesen und die Bedeutung des Eides nicht nachvollziehen kann. Die Vereidigung kann auch in das Ermessen des Gerichts gestellt werden. So kann z. B. von einer Vereidigung abgesehen werden, wenn die StA, der Verteidiger und der Angeklagte darauf verzichten.

Die geladenen Zeugen werden - wie der Angeklagte auch - belehrt und zur Person vernommen. Diese Belehrung erfolgt bereits bei Beginn der Hauptverhandlung, und zwar nach Aufruf der Sache. Der Vorsitzende wird die Zeugen darauf hinweisen, dass sie die Wahrheit aussagen müssen und dass sie ggf. vereidigt werden können. Außerdem belehrt der Vorsitzende den oder die Zeugen - wenn es sich um einen Angehörigen des Beschuldigten / Angeklagten handelt - über das Zeugnisverweigerungsrecht.

Zeugen müssen folgende persönliche Angaben zu Protokoll geben:

- Vor- und Zuname,
- Alter,
- Stand oder Gewerbe und
- Wohnort.

Diese Angaben zur Person muss grundsätzlich jeder Zeuge zu Protokoll geben, auch die, die ein Zeugnisverweigerungsrecht besitzen. Besteht für einen Zeugen eine Gefahrenlage, so kann der Vorsitzende von der Nennung des Wohnorts absehen. Grundsätzlich führt der Vorsitzende die Vernehmung der Zeugen durch. Der Richter muss die Vernehmung in einer bestimmten Reihenfolge vornehmen, die wie folgt lautet:

- 1. Vor der Vernehmung des Zeugen ist diesem der Gegenstand der Untersuchung und die Person des Beschuldigten bzw. Angeklagten zu benennen.
- 2. Der Zeuge soll hiernach einen zusammenhängenden Bericht hinsichtlich seiner Wahrnehmungen abgeben.
- 3. Nachfolgend kann ggf. ein Verhör des Zeugen stattfinden, worin der Vorsitzende, die Staatsanwaltschaft oder der Verteidiger zusätzliche Fragen stellen.

Die Vernehmung des Zeugen erfolgt grundsätzlich in mündlicher Form. Gedächtnisstützen des Zeugen in Form von schriftlichen Notizen sind jedoch erlaubt.

3.2 Aussage des Sachverständigen (Personalbeweis)

Als Sachverständige werden Personen bezeichnet, die über besondere Sachkunde auf einem oder mehreren Sachgebieten verfügen. Sachverständiger ist also derjenige, der eine schriftliche der mündliche Stellungnahme (das Gutachten) aus einem Fachgebiet mit überdurchschnittlichem Fachwissen abgibt. Der S. ermöglicht dem Gericht durch seine Sachkunde die richtige Auswertung/Wertung der festgestellten Tatsachen. Er ist Gehilfe des Gerichts = Parteilos

Der Sachverständigenbeweis stellt - genauso wie die Vernehmung des Angeklagten - ein persönliches Beweismittel (Personalbeweis) dar. Der Sachverständige ist in diesem Fall sozusagen ein Gehilfe des Richters, der auf einem bestimmten Wissensgebiet eine dem Richter in der Regel fehlende Sachkunde hat. Der Sachverständige trägt zur Aufklärung der Angelegenheit bei, und zwar insoweit, als er Fachwissen übermittelt oder zur Tatsachenfeststellung (zum Beispiel bei der Ermittlung der Blutalkoholkonzentration etc.) dient.

In den nachfolgenden Fällen besteht die gesetzliche Verpflichtung, einen Sachverständigen zur Hauptverhandlung hinzuzuziehen.

- bei Einweisung des Beschuldigten in ein psychiatrisches Krankenhaus;
- bei der Möglichkeit, dass der Beschuldigte mit einer Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus, einer Entziehungsanstalt oder mit der Sicherungsverwahrung zu rechnen hat;
- bei einer Leichenschau und Leichenöffnung;
- bei Verdacht der Vergiftung;
- bei Geld- oder Wertzeichenfälschung.

Ferner muss ein Sachverständiger immer dann beigezogen werden, wenn das Gericht nicht über genügend Fachkenntnisse verfügen sollte, wie z. B. bei

- schwierigen Fragen der Blutalkoholbestimmung,
- seelischen Störungen des Angeklagten, wenn das Gericht Zweifel bezüglich der Schuldfähigkeit des Angeklagten hegt.
- Zum Beispiel: krankhafte seelische Störungen, tiefgreifende Bewusstseinsstörungen, wegen Schwachsinns oder einer anderen schweren seelischen Abartigkeit. Hier ist es regelmäßig angezeigt, einen Psychiater als Sachverständigen hinzuzuziehen.



3.3 Aussage (Einlassung) des Beschuldigten (Angeklagten)

§§ 254 und 362 StPO

Beschuldigt ist eine Person, gegen die ein <u>Anfangsverdacht</u> einer Straftat (§ 152 II StPO) besteht und gegen die mindestens eine <u>zielgerichtete strafprozessuale Maßnahme</u> durchgeführt wird oder gegen die aufgrund einer <u>Anzeige</u> ermittelt wird (§ 160 StPO)

- Zählt nicht zu den förmlichen Beweismitteln!
- Aussagen gehen in die Beweisführung/Beweiswürdigung mit ein
- Beweismittel im weiteren Sinne
- Die Vernehmung des Angeklagten findet zeitlich gesehen grundsätzlich nach der Verlesung des Anklagesatzes und der Belehrung des Angeklagten, jedoch vor der weiteren Beweisaufnahme statt. Die Vernehmung des Angeklagten zur Sache gehört bereits zur Beweisaufnahme.
- Hier wird nunmehr der Tatvorgang zum Gegenstand der Vernehmung gemacht. Alle denkbaren Umstände, die mit der Tat zusammenhängen könnten, wie z. B. das soziale Umfeld des Angeklagten oder dessen Lebenslauf, werden hier aufgegriffen und erörtert.
- Die Vernehmung erfolgt in der Regel durch mündliches Befragen und mündliche Erklärungen des Angeklagten. Dem Angeklagten muss Gelegenheit gegeben werden, einen zusammenhängenden Bericht abzugeben. Grundsätzlich hat nicht jeder Anwesende in der Hauptverhandlung das Recht, dem Angeklagten Fragen zu stellen. Dieses Recht steht vornehmlich dem/den Vorsitzenden Richter/n, der Staatsanwaltschaft und dem Verteidiger zu.

3.4 Augenschein

Sinnliche Wahrnehmung durch eine Person zur Feststellung von Tatsachen. Augenschein bedeutet dabei aber nicht nur betrachten.

Eine Augenscheinseinnahme ist jede sinnliche Wahrnehmung durch Sehen, Hören, Riechen, Schmecken oder Fühlen, also alles, was mit den Sinnen wahrgenommen werden kann. Die Augenscheinseinnahme bezieht sich auf die Feststellung beweiserheblicher Tatsachen.

Der Augenschein ist in allen Verfahrens- und Prozessordnungen geregelt.

Besondere Form ist der richterliche Augenschein, der nach allen Gerichtsordnungen zulässiges Beweismittel (Strengbeweis) ist.

Der Augenscheinsbeweis besteht darin, dass sich der Richter oder ein von ihm beauftragter Dritter durch die sinnliche Wahrnehmung einen Eindruck von der Existenz eines Menschen oder der Beschaffenheit einer Sache verschafft, die Lage von Gegenständen feststellt oder die Verhaltensweise eines Menschen beobachtet.

Dies kann auch außerhalb des Gerichtssaals stattfinden (z. B. die Besichtigung eines Tatortes).

Auch Vorgänge und Experimente können Gegenstand des Augenscheinsbeweises sein (z.B. Fahrversuche, die Rekonstruktion des Tatverlaufs). Selbst die Obduktion fällt hierunter.

Beispielobjekte für eine Augenscheinseinnahme:

- Gegenstände u. Objekte, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Tatbegehung stehen, z.
 B. Tat- und Einbruchwerkzeuge oder Waffen;
- Experimente u. Versuche, z. B. Fahr- u. Bremsversuche oder Rekonstruktionen des Tatverlaufs;
- Ortsbesichtigungen;
- Abbildungen, Skizzen, Karten, (technische) Zeichnungen;
- Geräusche;
- Oberflächenstrukturen;
- Geschmacksrichtungen;
- Gerüche;
- optisch wahrnehmbare Abläufe (Videoaufnahmen, Filme) oder
- akustische Abläufe / Tonfolgen (Tonbandaufnahmen oder Kassetten).

3.5 Urkundsbeweis

Urkundenbeweis besteht in der Auswertung des Gedankeninhalts von Schriftstücken = Inhalt der Urkunde. Als Urkunden gelten z. B. schriftliche Dokumente, also etwa der außergerichtliche Schriftverkehr der Streitparteien, die Vertragsunterlagen, schriftliche Bestätigungen, ärztliche Atteste, Fotos etc.

Dem Urkundenbeweis im Strafrecht zugänglich sind alle verkörperten Gedankenerklärungen, die allgemein wie auch speziell verständlich sind. Diese Erklärungen müssen den Urheber (Aussteller) erkennen lassen und sie müssen zum Beweis einer rechtlich erheblichen Tatsache geeignet und bestimmt sein. Der im Strafrecht geregelte Urkundenbeweis findet sich in den §§ 249 - 256 StPO.

Die Urkunde ist eine in Schriftzeichen und ggf. auch Markierungen verkörperte Gedankenerklärung. Der gedankliche Inhalt muss zudem verständlich sein, da dieses Schriftstück Beweise über Tatsachen erbringen soll.

Zum Beispiel können folgende Schriftstücke als Urkundenbeweis verwertet werden:

- Abschriften, Ablichtungen und Auszüge der Originale, wenn diese nach Überprüfung mit dem Original identisch sind;
- Auszüge aus Geschäftsbüchern, Buchungsstreifen und ähnliche Schriftstücke;
- Schriftliche Erklärungen des Angeklagten (z. B. ein Geständnis des Angeklagten);
- Strafurteile aus der Vergangenheit;
- Registerauszüge aus dem Bundeszentralregister und aus dem Verkehrszentralregister (in der Regel dient dieses dem Zweck zur Feststellung der Vorstrafen und erfolgt in der Praxis erst am

Ende der Beweisaufnahme);

- Richterliche Augenscheinsprotokolle, allerdings nur solche, die dasselbe Verfahren betreffen.
 So zum Beispiel Protokolle aus dem Ermittlungsverfahren;
- Schriftstücke mit strafbarem Inhalt (Beispiele: beleidigende Briefe, falsche Versicherung an Eides statt Protokolle).

4. Sicherstellung/Beschlagnahme

"Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind in Verwahrung zu nehmen", ist die schlichte Aussage von § 94 Abs. 1 StPO. Sie werden beschlagnahmt, wenn sie nicht freiwillig herausgegeben werden (§ 94 Abs. 2 StPO). Die Anordnung trifft der Richter (§ 98 Abs. 1 StPO), wenn nicht ausnahmsweise "Gefahr im Verzug" besteht.

Das wichtigste Instrument, um an Beweisstücke zu gelangen, ist die Durchsuchung bei dem Verdächtigen (§ 102 StPO) oder dem unverdächtigen Dritten (§ 103 StPO). Die Entscheidung darüber obliegt grundsätzlich dem Richter (§ 105 StPO).

Beachte auch Beschlagnahmeverbote gem. § 97 StPO. Ein Verstoß kann zu einem Beweisverwertungsverbot führen.

5. Formen des Beweises (Direkter Beweis, Indirekter Beweis)

Zu unterscheiden sind der direkte und der indirekte Beweis, auch Indizienbeweis.

5.1 Direkter Beweis

Der direkte Beweis betrifft unmittelbar die einzelne beweiserhebliche Tatsache. Dabei könnte es sich um die Aussage eines Zeugen handeln, der das Tatgeschehen unmittelbar wahrgenommen hat und eine Aussage dazu tätigen kann.

5.2 Indirekter Beweis (Indizienbeweis)

Der indirekte Beweis liegt vor, wenn von einer mittelbaren Tatsache (Indiz) erst auf eine unmittelbare entscheidungserhebliche Tatsache geschlossen wird (Anscheinsbeweis oder Indizienbeweis);



6. Beweisverbote

Beweisverbote



Beweiserhebungsverbote

Themenverbote

untersagen Aufklärung bestimmter Sachverhalte zB: § 100c V StPO

Mittelverbote

untersagen Verwendung bestimmter Beweismittel zB: §§ 52-55, 81c III StPO

Methodenverbote

untersagen bestimmte Art der Beweisgewinnung zB: § 136a StPO

Beweisverwertungsverbote

= schließen bestimmte Beweisergebnisse von der Berücksichtigung im Urteil aus

Unselbstständige

Folgen aus Verstoß gegen ein Beweiserhebungsverbot

Selbstständige

Unabhängig von Rechtmäßigkeit der Gewinnung; Folgen aus unmittelbar aus Grundrechten v.a. Menschenwürde, allg. Persönlichkeitsrecht

6.1 Beweiserhebungsverbot

Beweiserhebungsverbote beschränken die Möglichkeiten der Ermittlungsbehörden, an Beweise zu gelangen. Grundsätzlich muss der wahre Sachverhalt ermittelt werden, diese Ermittlungspflicht endet aber dort, wo Erforschungsmaßnahmen zu massiven Beeinträchtigungen der Grundrechte des Beschuldigten führen würden.

Der Verstoß gegen ein Beweiserhebungsverbot kann unter Umständen zu einem Beweisverwertungsverbot führen.

Die Beweisgewinnung ist rechtswidrig, wenn gegen ein Beweisthemenverbot, ein Beweismittelverbot oder ein Beweismethodenverbot verstoßen wurde.

Bei **Beweisthemenverboten** ist ein bestimmter Sachverhalt von der Beweiserhebung ausgenommen, so z.B. die getilgten Vorstrafen, die gem. § 51 BZRG in der Hauptverhandlung nicht erörtert werden dürfen.

Ein Beweisthemaverbot liegt auch vor, wenn bestimmte Tatsachen überhaupt nicht Gegenstand der Beweiserhebung sein dürfen oder schlicht unaufklärbar sind. Beweisthemaverbote untersagen die Aufklärung bestimmter Sachverhalte. Wichtigster Fall ist das Verbot der Aufklärung von Staatsgeheimnissen gem. §§ 54 StPO i.V.m. 61ff. BundesbeamtenG, §39 BeamtenrechtsrahmenG, §14 SoldatenG bei fehlender Aussagegenehmigung.

Beweismittelverbote untersagen die Heranziehung bestimmter Beweismittel, so z.B. das Verlesen eines Protokolls über die Vernehmung eines Zeugen, der selbst in der Hauptverhandlung gehört werden kann, § 250 StPO oder so z.B. im Fall der Zeugnisverweigerungsrechte von Berufsgeheimnisträgern.

Von einem Beweismittelverbot spricht man, wenn eines der vier zulässigen Beweismittel nicht herangezogen werden darf (Urkunde, Zeuge, Sachverständigengutachten, Augenschein). Darunter fallen zum Beispiel frühere Aussagen von Zeugen, die sich später auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen.

Auch der Unmittelbarkeitsgrundsatz führt zu einem relativen Beweismittelverbot unter den Beweisen – grundsätzlich darf nicht die schriftliche Äußerung eines Zeugen statt seiner Vernehmung als Beweis eingeführt werden (§§ 250, 252 StPO).

Beweismethodenverbote schließlich sind vor allem in dem oben bereits genannten § 136a StPO enthalten.

Das Beweismethodenverbot untersagt bestimmte Methoden zur Gewinnung von Beweisen, z. B. Folter. In der Strafprozessordnung wird dies in § 136a deutlich, der die Anwendung von Mitteln oder Maßnahmen, die die Entschließungsfreiheit beeinträchtigen, bei der Vernehmung des Beschuldigten untersagt. Die Norm gilt entsprechend für die Vernehmung von Zeugen.

Unzulässig ist demnach

- die Misshandlung, der körperliche Eingriff und die Quälerei,
- die Verabreichung von Mitteln, die Durchführung von Hypnose oder die Ermüdung des zu Befragenden,
- der Zwang, die Drohung mit verfahrensrechtlich unzulässigen Maßnahmen sowie das Versprechen unzulässiger Vorteile sowie
- · die Täuschung.

6.2 Beweisverwertungsverbote

Beweisverwertungsverbote untersagen die Berücksichtigung eines bestimmten Beweisergebnisses bei der Urteilsfindung. Sie stellen Ausnahmen der grundsätzlich umfassenden Beweiswürdigung dar.

Darüber hinaus entfalten sie nach heute allgemeiner Meinung auch vor der Hauptverhandlung dadurch Wirkung, dass sie bereits die Erhebung des Beweises, der einem Verwertungsverbot unterläge, untersagen und die Verwertung zum Erlass eines Haftbefehls verbieten.

Fehlende Belehrung des Zeugen

Aus § 52 Abs. 1 StPO ergibt sich, dass Zeugen, die Angehörige des Beschuldigten sind, das Recht haben, das Zeugnis zu verweigern. Gem. § 52 Abs. 3 S. 1 StPO sind sie über dieses Recht zu belehren. Wird nun gegen diese Belehrungspflicht verstoßen, so ist die im Rahmen der Vernehmung gewonnene Aussage grundsätzlich unverwertbar. Ein Beweisverwertungsverbot wird jedoch nur dann angenommen, wenn das Fehlen der Belehrung ursächlich dafür war, dass der Zeuge ausgesagt hat. Kannte der Zeuge sein Zeugnisverweigerungsrecht und hätte er auch bei erneuter Belehrung ausgesagt, so entfällt das Verwertungsverbot.

Aus § 55 Abs. 1 StPO ergibt sich, dass der Zeuge die Auskunft auf solche Fragen verweigern darf, mit deren Beantwortung er sich selbst oder einen Angehörigen der Gefahr der Strafverfolgung aussetzt. Hierüber ist er gem. § 55 Abs. 2 StPO zu belehren.

Nach **h.M.** schützt diese Vorschrift allein den Zeugen vor einer Selbstbelastung, nicht jedoch die prozessuale Stellung des Angeklagten, weswegen ein **Beweisverwertungsverbot** bei einer Aussage, die ohne entsprechende Belehrung erlangt wurde, **nicht angenommen wird**.

Fehlende Belehrung des Beschuldigten gem. § 136 Abs. 1 StPO

Aus dem nemo-tenetur-Prinzip ergibt sich, dass der Beschuldigte nicht aktiv an seiner Überführung mitwirken muss. Aus diesem Grund regelt § 136 Abs. 1 StPO gewisse Belehrungspflichten. Wird der Beschuldigte nun vernommen, ohne über seine Rechte belehrt worden zu sein, so besteht inzwischen weitgehend Einigkeit darüber, dass diese Aussage nicht verwertbar ist.

Durchsuchung der Wohnung ohne richterlichen Beschluss

Gem. Art. 13 Abs. 1 GG ist die Wohnung unverletzlich. Eine nach den §§ 102 ff. StPO durchgeführte Durchsuchung ohne richterlichen Beschluss und ohne Gefahr im Verzug gem. § 105 StPO greift damit grundsätzlich in den Rechtskreis des Beschuldigten ein. Nun stellt sich die Frage nach der Schwere des Verstoßes. Dabei muss grundsätzlich der Aspekt eines möglichen hypothetisch rechtmäßigen Ermittlungsverlaufs mitberücksichtigt werden. Hätten also die Ermittlungsbeamten den erforderlichen richterlichen Beschluss, dessen Erlass sie nicht abgewartet haben, hypothetisch bekommen, dann spricht das gegen ein Beweisverwertungsverbot.

7. Die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung

Die Beweisaufnahme kann im folgenden Umfang durchgeführt werden:

- Vernehmung des Angeklagten zur Sache
- Zeugenvernehmungen
- Sachverständigenbeweis
- Augenscheinseinnahme
- Urkundenbeweise

Der Vorsitzende erklärt am Ende der Beweisaufnahme, dass er diese nun schließe. Eine ausdrückliche Anordnung durch den Vorsitzenden ist allerdings nicht nötig. Letztendlich muss nur unmissverständlich deutlich sein, dass keine Beweise mehr erhoben werden können. Daher wäre auch ein stillschweigendes Beenden der Beweisaufnahme möglich.



8. Grundsätze der Beweisführung im Ermittlungsverfahren (GRAVEUR)

· Gründlichkeit!

Tatortarbeit, Vernehmung, usw.

Rechtmäßigkeit!

Eingriffsbefugnisse, Gesetzesvorbehalt

Allseitigkeit!

be- und entlastend ermitteln

Vorschriftsmäßigkeit!

Formvorschriften, Schriftform

· Eindeutigkeit!

Beschreibung, Kennzeichnung

• Unvoreingenommenheit!

jede Möglichkeit zum Auffinden und Sichern von Beweismittel nutzen

Richtigkeit!

Fehler vermeiden, "Beweisanschein"

9. Ablauf des Strafverfahrens

